

(2) Die Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen sind berechtigt, zur Abwehr drohender oder Bekämpfung entstandener Katastrophen Unterkommissionen zu bilden, deren Zusammensetzung der erfolgreichen Bekämpfung der drohenden oder eingetretenen Katastrophe entspricht.

(3) Bei der über das Gebiet eines Kreises hinausgehenden Katastrophenbekämpfung, insbesondere bei gleichzeitigem Tätigwerden der Katastrophenkommission eines Stadt- und Landkreises, bestimmt der Vorsitzende der Bezirkskatastrophenkommission den Verantwortlichen für die zu treffenden Maßnahmen.

(4) Werden durch eine Katastrophe mehrere Kreise eines Bezirkes in Mitleidenschaft gezogen, liegt die Verantwortung der Katastrophenbekämpfung bei der Bezirkskatastrophenkommission.

(5) Geht die Katastrophenbekämpfung über das Gebiet eines Bezirkes hinaus bzw. werden gleichzeitig mehrere Bezirke in Mitleidenschaft gezogen, so entscheidet der Vorsitzende der Zentralen Katastrophenkommission über die zu ergreifenden Maßnahmen und bestimmt den Verantwortlichen zur Bekämpfung der Katastrophe.

§ 4

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen sind verpflichtet, auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder die Katastrophenkommission einzuberufen.

Die Katastrophenkommissionen sind regelmäßig einzuberufen

vor Eintritt der Schneeschmelze, bei Vorhandensein einer verbreiteten und mächtigen Schneedecke, die bei der Schmelze zu Katastrophen Anlaß geben kann;

immer dann, wenn im Vorfrühling (März bis Anfang April) und im Hochsommer (besonders Juli und August) eine Trockenperiode (Zeit mit geringen Niederschlägen bei gleichzeitig hohen Temperaturen) seit mehreren Tagen anhält;

wenn eine Periode mit strengem Frost begonnen hat.

(2) Der meteorologische und hydrologische Dienst ist verpflichtet, den Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen rechtzeitig Hinweise über gefährdende Witterungserscheinungen zu geben.

(3) In den Organisationsplänen der Kreise sind Maßnahmen für eine sofortige Alarmierung aller im Kreis befindlichen Institutionen, Betriebe usw. festzulegen (Sirenen, Sirenenhorn, Fernsprechanchlüsse, Lautsprecherwagen, Stadtfunk usw.).

§ 5

(1) Arbeitsfähige Personen, die bei den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise erfaßt sind, können zur Verhinderung von Katastrophen und zur Beseitigung von Katastrophenschäden durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise zur Arbeitsleistung eingewiesen werden.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, wenn im Katastrophengebiet durch den zuständigen Kreis die erforderlichen Arbeitskräfte nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden können, andere Kreise im Bezirk mit der Einweisung von Arbeitskräften zu beauftragen.

(3) Die Einweisung erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften (ZVOB1. S. 255).

(4) Arbeitskräfte, die gemäß Abs. 3 eingewiesen werden, gelten für die Dauer der Einweisung als Beschäftigte des Rates des Kreises. Für die Bezahlung sind die Vorschriften der §§ 15 ff. der Verordnung vom 2. Juni 1948 maßgebend.

§ 6

(1) Verwaltungen, Betriebe und andere Institutionen haben auf Anordnung der Katastrophenkommission Hilfstrupps zur Abwehr und Beseitigung von Katastrophen zu bilden, die jederzeit von der Kommission eingesetzt werden können.

(2) Angehörige solcher Hilfstrupps bleiben während des Katastropheneinsatzes Angehörige ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung. Ihre Bezahlung erfolgt nach dem Durchschnittsverdienst der letzten Lohnabrechnungsperiode.

§ 7

Zur Abwehr und Bekämpfung drohender oder eingetretener Katastrophen können die Bürgermeister durch die Vorsitzenden der Kreiskatastrophenkommissionen ermächtigt werden, arbeitsfähige Bürger ihrer Gemeinde zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Zug- und Transportmitteln anzuordnen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1954

Ministerium des Innern

Stoph
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zu den Anordnungen über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld. — Mitnahme von Zahlungsmitteln im Interzonen- Reiseverkehr —

Vom 8. Juli 1954

Auf Grund des § 14 der Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (ZVOB1. S. 211) sind des § 9 der Anordnung vom 14. September 1949 über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (ZVOB1. S. 720) wird zur Förderung und Erleichterung des Interzonen-Reiseverkehrs folgende Regelung getroffen:

§ 1

Bewohner des Währungsgebietes der DM der Deutschen Notenbank sind berechtigt, bei ihrer Ausreise nach Westdeutschland einen Betrag bis zu 100 DM der Deutschen Notenbank mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist von den Kontrollorganen an der Demarkationslinie in den Reisepapieren (Personalbescheinigung) zu vermerken und darf im Währungsgebiet der DM der Bank Deutscher Länder nur nach den Maßgaben des § 4 dieser Durchführungsbestimmung verwendet werden.

§ 2

(1) Bewohner des Währungsgebietes der DM der Bank Deutscher Länder sind berechtigt, bei ihrer Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen Betrag bis zu 100 DM der Bank Deutscher Länder mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist von den Kontrollorganen an der Demarkationslinie in den Reisepapieren

* Durchfb. zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (GBl. 1950 S. 598) — Durchfb. zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (GBl. 1950 S. 599).